

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 72

Bern, 9. Mai 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter Stucki
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter 1

B. _____

v.d. Rechtsanwalt C. _____

Beschuldigter 2

unbekannte Täterschaft

Beschuldigte 3

E. _____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Verleumdung, unbefugten Eindringens in eine Datenverarbeitungsanlage, Urkundenfälschung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. Januar 2017 (BM 16 19516)



Erwägungen:

1.

- 1.1 Der in der Strafanzeige behauptete Sachverhalt lässt sich kurz gefasst wie folgt darstellen (vgl. überdies die Nichtanhandnahmeverfügung vom 31. Januar 2017, Ziffer I.): E._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wirft dem Verwaltungsratspräsidenten der D._____ AG, B._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) vor, zwischen dem 30. Januar 2016 und Mitte Februar 2016 verschiedene E-Mails an F._____ (Firma G._____ AG) gesandt zu haben. Darin habe dieser suggeriert, dass ein einschneidendes Ereignis zwischen dem Beschwerdeführer und der D._____ AG stattgefunden habe. Überdies habe der Beschuldigte 2 F._____ angerufen und folgende ehrverletzende Frage gestellt: «Wie oft war Herr E._____ alleine an der [Anm.: zu transportierenden] Kiste?» Ausserdem habe der Beschuldigte 2 mindestens zwei den Beschwerdeführer verurteilende E-Mails an Dritte gesandt sowie in einer E-Mail verdeutlicht, dass die Polizei wegen eines Vorfalls, welcher Transportkriminalität betreffe, eingeschaltet worden sei. Diese Aussagen und die gesamte Situation seien ehrverletzend. Hierzu in der Einvernahme befragt, gab der Beschwerdeführer an, dass ihm F._____ am Telefon gesagt habe: «Stellen Sie sich vor, B._____ wollte wissen, wie oft Sie alleine an der Kiste gewesen sind.» Der Beschuldigte 2 habe zwar nie zu F._____ gesagt, dass er (der Beschwerdeführer) ein Dieb sei, allerdings impliziere die Aussage den Diebstahlsvorwurf. Im E-Mail sei gestanden: «Die Lage wird verrückt. Die Polizei ist eingeschaltet.»

Im Weiteren stellte der Beschwerdeführer Strafantrag wegen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem gegen eine unbekannte, zeichnungsberechtigte Person seines (ehemaligen) Arbeitgebers – der D._____ AG –, wobei es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um H._____ von der I._____ GmbH handle. Er führte aus, dass trotz Verbots von seiner Seite um den 30. Januar 2016 in die E-Mail-Konten «office@D._____ .ch» und «je@D._____ .ch» eingebrochen und Zugang zum Datenverarbeitungssystem verschafft worden sei. Es seien Vorgänge ausgelöst worden, die einen kriminellen Hintergrund haben könnten. Da in der Vergangenheit vom IT-Dienstleister I._____ GmbH ohne seine Zustimmung bereits einmal der Zugang einer dritten Person veranlasst worden sei, könne nicht ausgeschlossen werden, dass wieder ohne Einverständnis ein Zugang vom IT-Dienstleister weitergegeben worden sei. Als er H._____ zum Vorfall vom 30. Januar 2016 zur Rede gestellt habe, sei ihm bloss mitgeteilt worden, dass eine Anweisung eines Zeichnungsberechtigten seines Arbeitgebers an den IT-Dienstleister erfolgt sei. Welcher Zeichnungsberechtigte dies gewesen sei, habe ihm H._____ nicht sagen wollen.

Schliesslich stellte der Beschwerdeführer Strafantrag wegen Verstosses gegen Art. 251, Art. 179^{septies} und Art. 146 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) gegen unbekannte Täterschaft, wobei es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um eine zeichnungsberechtigte Person der D._____ AG handle. Dazu führte er aus, dass seit März 2015 durch eine zeichnungsberechtigte Person der D._____ AG mittels Identitätsdiebstahl versucht werde, bei der M._____ AG

die Herausgabe seiner Telefonnummer +41 _____ zu bewirken. Er habe diese Nummer im Jahre 2009 erworben. Die D. _____ AG habe ihn im Jahre 2015 aufgefordert, ihr diese private Nummer – die er auch für seine Einzelfirma benutzt habe – zu übergeben. So habe er im Februar oder März 2015 einen Vertrag mit der M. _____ AG geschlossen. Dies habe er mit der Geschäftsadresse, jedoch in seinem Namen und nicht, wie von der D. _____ AG behauptet, in deren Namen gemacht. Dies, weil er befürchtet habe, dass ansonsten ein Halterwechsel stattfinden und er seine Nummer verlieren könnte. Anscheinend habe im Laufe des Jahres 2015 jemand von Seiten der D. _____ AG ohne sein Einverständnis die Namensänderung von E. _____ auf D. _____ AG (mit derselben Adresse) veranlasst. Dabei müsse sich mindestens eine Person mit seiner Identität ausgegeben, diese Änderung verlangt und sogar mit einer Urkundenfälschung durchgesetzt haben. Im Weiteren habe eine Person, die sich als J. _____ (Mitarbeiter der D. _____ AG) ausgegeben habe – J. _____ selbst und eine gewisse Frau K. _____ –, versucht, mit Anrufen bei der M. _____ AG die Sperrung seines Telefons zu bewirken. Dies habe ihn massiv beunruhigt und in Schrecken versetzt. Viele seiner Freunde und Geschäftspartner seien erschrocken und hätten an seiner Bonität gezweifelt.

- 1.2 Am 31. Januar 2017 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) und den Beschuldigten 2 wegen Verleumdung sowie gegen unbekannte Täterschaft (nachfolgend: Beschuldigte 3) wegen unbefugten Eindringens in eine Datenverarbeitungsanlage, Urkundenfälschung, Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und Betrugs nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 18. Februar 2017 Beschwerde und beantragte was folgt:

Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 31. Januar 2017 aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, unverzüglich eine Strafuntersuchung gegen B. _____ und Unbekannt zu eröffnen; unter o/e Kostenfolge.

In ihrer Stellungnahme beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte 2 beantragte ebenfalls, die Beschwerde sei – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers – abzuweisen. In seiner Replik vom 20. April 2017 stellte der Beschwerdeführer ergänzend folgende Rechtsbegehren:

Es sei bei voller sowie teilweiser Abweisung dieser Beschwerde die Parteienentschädigung des Beschuldigten B. _____ gemäss Art. 429 Abs. 1 a. StPO neu festzusetzen.

Sollte der Kanton Bern obsiegen, sei dem obsiegendem Kanton die Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen, da sich die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall sich nicht mit den zu erörternden Fragen in der verfassungsrechtlichen gebotenen Weise auseinandergesetzt und somit gegen Treu im Glauben verstossen hat.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organi-

sationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung grundsätzlich legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Nicht legitimiert ist er allerdings, soweit er beantragt, es sei bei Abweisung der Beschwerde die Parteientschädigung des Beschuldigten 2 (in der Nichtanhandnahmeverfügung) neu festzusetzen. Diesbezüglich mangelt es ihm an einer Beschwerde, da gemäss Ziffer 3 der genannten Verfügung der Kanton Bern – und nicht er – die Entschädigung auszurichten hat. Auf die ansonsten form- und fristgerechte Beschwerde ist folglich nur teilweise einzutreten.

Vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht angefochten ist die Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen den Beschuldigten 1 wegen Verleumdung. Hierzu hält der Beschwerdeführer fest, er verlange keine Strafuntersuchung in Bern mehr, da nunmehr Straf- und Zivilklage in Polen gegen den Beschuldigten 1 an dessen Domizil in N._____ erhoben worden sei (vgl. Beschwerdeschrift, S. 4). In diesem Punkt ist die Nichtanhandnahmeverfügung mithin in Rechtskraft erwachsen.

3.

- 3.1 Zum Vorwurf der Verleumdung bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vor, die Staatsanwaltschaft habe die Aktenlage nicht beachtet und es unterlassen, zumutbare Untersuchungshandlungen zu tätigen. Die Aussagen von F._____ und des Beschuldigten 2 widersprüchen sich. Dies insbesondere zur Frage, ob die beiden miteinander telefoniert hätten. F._____ habe eine Verfügung der Staatsanwaltschaft erhalten und angegeben, dass er deswegen nicht mehr mit dem Beschwerdeführer über die Sache sprechen dürfe. Zudem habe F._____ gesagt, es habe ihn verwundert, dass der Beschuldigte 2 ihn betreffend «wie oft Herr E._____ alleine an der Kiste gewesen sei?» gefragt habe. Gegenstand der Anzeige sei die Aussage des Beschuldigten 2 im Zusammenhang mit der E-Mail vom 5. Februar 2017, dass die Polizei eingeschaltet sei. Diese Kombination enthalte den Vorwurf eines charakterlichen und nicht rein beruflichen Fehlgebarens. Es sei überdies egal, was F._____ nach der vermeintlichen Aussage des Beschuldigten 2 gedacht habe. Der Empfänger der Botschaft müsse der Aussage keinen Glauben schenken. Aufgrund der strafrechtlichen Untersuchung gegen ihn (den Beschwerdeführer) könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte 2 F._____ diese Frage gestellt habe, die Aussagen von F._____ aufgrund einer «Verfügung der Staatsanwaltschaft» beeinflusst worden seien und der Beschuldigte 2 den Sachverhalt abstreite, um einer Strafe zu entgehen. Im Übrigen habe es die Staatsanwaltschaft unterlassen, abzuklären, ob anstelle einer Verleumdung eine üble Nachrede vorliege.

Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, es sei unbestritten, dass Gegenstand der Anzeige die Frage bilde, wie oft der Beschwerdeführer alleine an der Kiste gewesen sei im Zusammenhang mit der Aussage, dass die Polizei eingeschaltet sei. Die Staatsanwaltschaft prüfe das Vorliegen einer Ehrverletzung (und zwar einer üblen Nachrede und einer Verleumdung) unter der Annahme, dass der Beschuldigte 2 diese Frage zur Kiste tatsächlich gestellt habe. Sie komme zutreffend zum Schluss, dass diese Aussagen für sich genommen und in Kombination nicht ehren-

rührig seien. Sie enthielten keinen Vorwurf eines charakterlichen Fehlgebarens. Eine erneute Befragung von F._____ und/oder des Beschuldigten 2 erübrige sich daher. Die Staatsanwaltschaft komme im Weiteren richtigerweise zum Schluss, aus diesen Aussagen lasse sich ebenfalls nicht implizit der Vorwurf ableiten, dass der Beschwerdeführer ein Dieb sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass F._____ nicht abgeleitet habe, der Beschwerdeführer habe etwas mit dem dubiosen Diebstahl zu tun. Auf mehrfache Nachfrage, ob jemand der D._____ AG über den Beschwerdeführer Unwahrheiten beziehungsweise in verleumderischer Art etwas gesagt habe, habe er stets mit «nein» geantwortet. Es seien keine negativen Worte über den Beschwerdeführer gefallen. Zudem habe F._____ erwähnt, dass er auf die Frage, wie oft der Beschwerdeführer alleine an der Kiste gewesen sei, mit «nie» geantwortet habe. Die Frage enthalte damit genau soviel Entlastendes wie allenfalls Belastendes. Die Aussagen berührten die Geltung, ein ehrbarer Mensch zu sein, nicht und seien nicht als ehrverletzend zu qualifizieren. Ausserdem wären Äusserungen, wonach der Beschwerdeführer Ware gestohlen haben könnte, nicht haltlos, zumal vorgängig ein Strafverfahren in gleicher Angelegenheit gegen ihn und gegen unbekannte Täterschaft eingeleitet worden sei. Inwiefern F._____ – wie vom Beschwerdeführer behauptet – durch eine «Verfügung der Staatsanwaltschaft» beeinflusst worden sein sollte, sei nicht ersichtlich. Erwähne er doch einzig, dass er über diese Angelegenheit nicht mehr mit dem Beschwerdeführer sprechen dürfe. Seine Aussagen seien glaubhaft und es entstehe nicht der Eindruck, dass er beeinflusst worden sei. Der Tatbestand der üblen Nachrede beziehungsweise der Verleumdung sei nicht erfüllt.

- 3.2 Zum Vorwurf gegen unbekannte Täterschaft wegen unbefugten Eindringens in eine Datenverarbeitungsanlage, Urkundenfälschung, Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und Betrugs führt der Beschwerdeführer aus, eine unbekannte Person habe ohne Berechtigung in die schützenswerte Datensammlung «je@D._____.ch» und «office@D._____.ch» Zugriff genommen. Überdies sei seine persönliche Telefonnummer unzulässig überschrieben und im Anschluss daran mehrmals gesperrt worden. Auch hierzu sei der Sachverhalt nicht ausreichend geklärt worden. H._____ sei nicht einvernommen worden. Nur er könne Auskunft darüber geben, ob er einem Zeichnungsberechtigten oder einem Unbekannten die Passwörter zu den beruflichen E-Mail-Konten gegeben habe. Zudem könne H._____ Auskunft darüber geben, ob ein Zugriff auf besonders schützenswerte Daten erfolgt sei. Es sei in beide E-Mail-Konten eingebrochen worden. Auch seien scheinbar einer Person mit der «Kennung O._____» Passwörter zugespielt worden und habe eine Person mit dem Namen J._____, zusammen mit einer unbekannten Person, seine Datensammlungen durchsucht. Es sei zu befürchten, dass der Beschuldigte 2 auch darin verstrickt sei. In den beschwerdeführerischen E-Mail-Konten seien besonders schützenswerte Personendaten gespeichert gewesen, womit Art. 179^{novies} StGB erfüllt sei. Unbemerkt sei ferner die handschriftliche Manipulation auf einem Dokument geblieben, welches bescheinigen soll, dass die D._____ AG die Halterin der umstrittenen Telefonnummer sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, dass J._____ erklärt habe, der Beschwerdeführer selbst habe die E-Mail vom 28. Januar 2016 geschrieben (pag. 109 f.). Dieser habe damals als einziger Zugriff auf das E-Mail-Konto gehabt.

J._____ habe der Polizei eine E-Mail vom 29. Januar 2016 übergeben, woraus ersichtlich sei, dass sie erst an diesem Tag (29. Januar 2016) Zugriff zu den E-Mail-Konten des Beschwerdeführers erhalten hätten (pag. 103 f.). Dies werde vom Beschuldigten 2 bestätigt (pag. 153 ff.). Dennoch bestreite der Beschwerdeführer, die E-Mail geschrieben zu haben. Die Staatsanwaltschaft sei zutreffend zum Schluss gekommen, dass nicht geklärt werden könne, wer die E-Mail vom 28. Januar 2016 ab dem Account «office@D._____.ch» geschrieben habe. Auch eine weitere Befragung von H._____ vermöchte diese Frage nicht zu klären. Ob tatsächlich Daten weitergegeben worden seien – geschweige denn in unbefugter Weise – bleibe unklar, zumal alle Beteiligten abstritten, etwas damit zu tun zu haben. Sämtliche Aussagen blieben Vermutungen der beteiligten Personen. Selbst der Beschwerdeführer komme zum Schluss, dass er niemandem etwas unterstellen könne (pag. 125 Z. 391). Des Weiteren halte er fest, dass man mit einem allgemeinen Zugriffscode _____ auf seinen Arbeitscomputer und ins Outlook gekommen wäre (pag. 125 Z. 393 ff.). Ferner habe der Beschwerdeführer ausgeführt, betreffend «je@D._____.ch» wisse er bezüglich eines unerlaubten Eindringens nichts (pag. 126 Z. 438). Es bleibe folglich unklar, ob überhaupt jemand – und allenfalls wer – unbefugt in ein Datenverarbeitungssystem eingedrungen sei. H._____ könne kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden. Der Straftatbestand von Art. 143^{bis} StGB sei nicht erfüllt. In der Beschwerdeschrift erwähne der Beschwerdeführer neu Art. 179^{novies} StGB. Wie erwähnt, habe indes nicht geklärt werden können, ob tatsächlich Daten weitergegeben worden seien. Konkret umstritten sei einzig die E-Mail vom 28. Januar 2016. Daneben bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass auf besonders schützenswerte Daten des Beschwerdeführers Zugriff genommen worden wäre. Auch dieser vermute nur, dass eine unbekannte Person auf seine Daten Zugriff genommen habe. Er könne es nicht konkretisieren. Auch sein Hinweis, dass nicht alle E-Mails ab dem Konto «mp@D._____.ch» von J._____ verfasst worden seien und dies ein weiterer Hinweis sei, dass ein unbekannter Dritter Zugriff auf die E-Mail-Konten seines ehemaligen Arbeitgebers genommen habe, verfange nicht. Dazu sei einzig erwähnt, dass die vom Beschwerdeführer angeführten E-Mails nicht – wie von ihm behauptet – in einem sehr guten Deutsch geschrieben seien, wie zum Beispiel seine Beilage XXV 1 v. 26 / E-Mail vom 29. Januar 2016 zeige: Von heute bitten wir Ihnen die Realisierung von Aufträgen und die Lieferungen nur mit dem schriftliche Bewilligung von Herr B._____ durchzuführen.

Im Übrigen sei auch Art. 179^{septies} StGB nicht erfüllt. J._____ und eine Frau K._____ hätten im Auftrag des Beschuldigten 2 versucht, die besagte Telefonnummer bei der M._____ AG zu sperren, weil der Beschuldigte 2 der Auffassung gewesen sei, die Nummer gehöre der D._____ AG. Dabei sei nicht der Beschwerdeführer, sondern die M._____ AG kontaktiert worden. Dass sich diese als Empfänger der Anrufe belästigt gefühlt haben sollte, sei nicht ersichtlich, zumal es sich um üblichen Geschäftsverkehr handle. Schliesslich sei den Ausführungen der Staatsanwaltschaft betreffend Betrug und Urkundenfälschung zuzustimmen.

- 3.3 In der Replik äussert sich der Beschwerdeführer ausschliesslich zur ausgerichteten Entschädigung an den Beschuldigten 2 (vgl. zur fehlenden Beschwer vorne E. 2).

4. Der Beschuldigte 2 schliesst sich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an. Er ergänzt zum angeblich unbefugten Eindringen in die Datensammlung «office@D._____.ch» und «je@D._____.ch», dass es sich hierbei um E-Mail-Konten im Eigentum der D._____ AG und nicht des Beschuldigten 2 handle.

5.

- 5.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Nach dem Wortlaut von Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO muss somit feststehen, dass «die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind». Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (vgl. OMLIN, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2013, N. 9 zu Art. 310 StPO). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein.

Nach Art. 173 StGB macht sich strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Der Verleumdung gemäss 174 StGB macht sich strafbar, wer diese Handlung wider besseres Wissen vornimmt.

Gemäss Art. 143^{bis} StGB macht sich strafbar, wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt. Nach Art. 179^{septies} StGB macht sich strafbar, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht. Gemäss Art. 179^{novies} StGB wird bestraft, wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft.

Des Betrugs nach Art. 146 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Schliesslich macht sich gemäss Art. 251 StGB schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

- 5.2 Die Nichtanhandnahme des Verfahrens erweist sich als rechtmässig. Zur Begründung kann vorab auf die einlässlichen Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 3). Diesen vermag der Beschwerdeführer in seiner Replik nichts Rechtserhebliches entgegen zu halten.

Was den Vorwurf der Verleumdung / üblen Nachrede anbelangt, so ist zunächst festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers den Sachverhalt auch unter dem Blickwinkel einer möglichen üblen Nachrede überprüfte. Richtigerweise kam sie zum Ergebnis, dass an den Aussagen nichts strafrechtlich Relevantes ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird unter dem strafrechtlich geschützten Begriff der Ehre «der Ruf ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt» verstanden (BGE 117 IV 27 E. 2c, m.w.H.). Nicht jede Kritik oder negative Darstellung ist eine Ehrverletzung. Massgebend sind nicht die Wertmassstäbe des Betroffenen, sondern derjenigen, die von der Eingriffshandlung Kenntnis erhalten. Eine Durchschnittsauffassung bestimmt über die Bedeutung der zur Diskussion stehenden Ausdrucksweisen (RIKLIN, in: Basler Kommentar StGB II, 3. Aufl. 2013, N. 27 zu vor Art. 173 StGB). Im vorliegenden Fall hat F._____ – wie sich aus seinen verschiedenen Aussagen ergibt (pag. 114 Z. 93; pag. 115 Z. 116, Z. 123, Z. 131, Z. 143) – nicht abgeleitet, dass der Beschwerdeführer etwas mit dem möglichen Diebstahl zu tun oder sich anderweitig ehrenrührig verhalten hat. Daran vermag nichts zu ändern, dass die Aussagen von F._____ und dem Beschuldigten 2 namentlich bezüglich der Frage, ob miteinander telefoniert worden ist (pag. 114 Z. 92; pag. 151 Z. 315), nicht vollständig kongruent sind. Der Tatbestand der üblen Nachrede oder der Verleumdung ist – vor dem Hintergrund der ausreichend klaren Sachlage – eindeutig nicht erfüllt, sodass sich vertiefere Untersuchungshandlungen erübrigen.

Hinsichtlich der weiteren Anschuldigungen bleibt mit Blick auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Folgendes zu ergänzen: Gemäss seinen eigenen Aussagen beschuldigt der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht H._____, in ein Datenverarbeitungssystem respektive in den E-Mail-Account «office@D._____.ch» unbefugt eingedrungen zu sein, sondern dass dieser Daten des Beschwerdeführers (namentlich das Passwort) auf Anweisung eines Zeichnungsberechtigten der D._____ AG herausgegeben hat. Ob tatsächlich Daten weitergegeben wurden – geschweige denn vor dem Hintergrund der unklaren «Eigentumsverhältnisse» an den E-Mail-Accounts in unbefugter Weise – bleibt schwer nachvollziehbar und ist unwahrscheinlich, da alle Beteiligten abstreiten, etwas damit zu tun zu haben. Gleichzeitig scheint ein allgemeines Interesse daran zu bestehen und vor allem Unklarheit darüber zu herrschen, wer die E-Mail vom 28. Januar 2016 geschrieben hat. Die in der Strafanzeige vorgebrachten Anschuldigungen sowie die in der Einvernahme gemachten Aussagen bleiben reine Vermutungen der beteiligten Personen. Es bleibt folglich trotz ausreichender Untersuchungshandlungen unklar und sehr unglaublich, ob / dass überhaupt jemand unbefugt in ein Datenverarbeitungssystem eingedrungen ist. Strafbare Handlungen liegen diesbezüglich eindeutig nicht vor.

Was schliesslich den Vorwurf hinsichtlich der Geschehnisse mit der besagten Telefonnummer angeht, so kommt die Staatsanwaltschaft korrekt zum Schluss, dass J._____ und eine Frau K._____ (im Auftrag wohl des Beschuldigten 2) tatsächlich versucht haben, die besagte Nummer bei der M._____ AG zu sperren, weil der Beschuldigte 2 der Auffassung war, dass der Anschluss der

D._____ AG gehört (vgl. pag. 27 f.; pag. 156 Z. 574 ff; pag. 169 f.). Dabei wurde aber nicht der Beschwerdeführer, sondern die M._____ AG kontaktiert. Dass sich diese als Empfängerin der Telefonanrufe belästigt gefühlt haben sollte, ist nicht ersichtlich. Straftatbestände sind keine erfüllt worden. Ebenfalls liegt in diesem Zusammenhang kein Betrug und keine Urkundenfälschung vor. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, jemand von Seiten der D._____ AG habe ohne sein Einverständnis eine vertragliche Namensänderung bei der M._____ AG von E._____ auf D._____ AG (mit derselben Adresse) veranlasst, erschöpfen sich in Mutmassungen. Relevante Verträge, die Licht ins Dunkle bringen könnten, fehlen. Ein Vertrag mit der M._____ AG, mittels welchem angeblich «im März, oder April oder in den folgenden Monaten [2015] ohne [...] Einverständnis die Adressierung der Handynummer +41 _____ von «E._____, auf D._____ AG»» (pag. 5 Z. 10 f.) abgeändert worden sei, konnte nicht vorgewiesen werden. Aus den pag. 27 f. ist einzig ersichtlich, dass anfangs Februar 2015 Verträge mit der M._____ AG abgeschlossen wurden. Darin ist aber der Beschwerdeführer als unterschreibungsberechtigte Kontaktperson bezeichnet. Dies gilt sogar für die Antrags-Nr. _____ (pag. 27), welche gemäss dem Beschwerdeführer – was vor diesem Hintergrund allerdings sehr unwahrscheinlich ist – angeblich manipuliert worden sei. Es bleibt deshalb unklar, ob überhaupt jemand, und allenfalls wer, wann und wie einen Namenswechsel veranlasst haben könnte. Hinweise auf einen Betrug oder eine Urkundenfälschung liegen eindeutig keine vor. Es liegt kein Zweifelsfall, ob ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, vor, sodass die Nichtanhandnahmeverfügung rechtens ist.

6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
7. Dem beschwerdeführerischen Antrag, die Kosten für das Beschwerdeverfahren seien dem Kanton Bern aufzuerlegen, ist nicht zu entsprechen. Die Staatsanwaltschaft hat sich einlässlich mit den Sach- und Rechtsfragen auseinandergesetzt und in keiner Art gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. Die Kosten sind gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Fernerhin hat der Beschuldigte 2 Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren. Diese wird gemäss der Kostennote von Rechtsanwalt C._____ festgesetzt auf CHF 514.80 (inkl. Auslagen und MWST).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dem Beschuldigten 2 wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 514.80 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer
 - dem Beschuldigten 1 (via Publikation)
 - dem Beschuldigten 2, v.d. Rechtsanwalt C. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, ao. Staatsanwältin L. _____
(mit den Akten)

Bern, 9. Mai 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.